

Satzung des Sportvereins Orlamünde e. V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportverein Orlamünde e. V.“.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des örtlich zuständigen Amtsgerichts eingetragen und dort unter der Nummer VR 210477 registriert.
- (3) Die Vereinsfarben sind schwarz / gelb.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Orlamünde.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
Dies wird insbesondere durch die
 - sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen,
 - Gestaltung eines vielfältigen Breitensportangebotes,
 - Ausübung eines Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes,
 - Zusammenarbeit mit der Kommune und den ortsansässigen Vereinenverwirklicht.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er fördert die Integration ausländischer Mitbürger.
- (6) Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand unter Beteiligung des jeweiligen Abteilungsleiters.
- (2) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Vereinsmitglieds oder durch Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand durch das Vereinsmitglied oder dessen gesetzliche Vertreter schriftlich mitzuteilen, er wird am Ende eines Kalenderhalbjahres wirksam. Der Austritt ist spätestens einen Monat vor Ablauf des Kalenderhalbjahres mitzuteilen.

- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Dieser liegt insbesondere dann vor, wenn

- ein Mitglied, seinen Beitrag trotz Mahnung nicht zahlt. Es verliert sein Stimmrecht im Verein und gilt damit zu Ende eines Kalenderhalbjahres als ausgeschlossen.
- bei erheblichen Verletzungen satzungsmäßiger Verpflichtungen
- bei schwerem Verstoß gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins
- bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung.

- (4) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter einer Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Kalendertagen nach Bekanntwerden des möglichen Ausschlussgrundes schriftlich aufzufordern. Die begründete Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied mittels Einschreiben zuzustellen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung beschließt dazu eine Beitragsordnung. Diese regelt insbesondere Höhe, Fälligkeit und das Mahnwesen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, alle Anlagen und Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Sie sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schadet. Vereinseigentum ist pfleglich zu behandeln.
- (3) Der Verein erwartet, die aktive Mitarbeit aller Mitglieder bei den Vereinsaufgaben.

- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein bestimmte Angaben zu seiner Person zu machen. Diese werden im Aufnahmeantrag festgehalten. Bei Änderungen für den Verein wichtiger Daten, ist das Mitglied verpflichtet, den Verein unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Dies ist insbesondere immer erforderlich, bei Änderung von Namen, Anschriften, Bank- und Telefonverbindungen. Kosten, die dem Verein durch Unterlassung ordnungsgemäßer Informationen entstehen, trägt das Mitglied.
- (5) Für Schäden im Verein, die ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, haftet das Mitglied persönlich.

§ 8 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal im Kalenderjahr stattzufinden. Zu dieser sind die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der Homepage des Sportvereins und durch Aushänge:
- im Fußballerheim,
 - im Keglerheim,
 - der Sporthalle der Grundschule Orlamünde und
 - an für Vereine vorgesehene Verkündungstafeln der Stadt Orlamünde einzuladen.
- (2) Anträge für eine Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor dem Termin dem Vorstand mit Begründung vorliegen. Bei Wahlvorschlägen ist die schriftliche Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen einzureichen.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Genehmigung des Haushaltsplanes sowie des Jahresabschlussberichtes,
 - Entlastung des alten Vorstandes,
 - Wahlen und Wahlleitung,
 - Satzungsänderungen.

- (4) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen wenn:
- der Vorstand es beschließt,
 - 25 % der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen, wobei jedoch der Grund und der Zweck schriftlich anzugeben sind.
- Es gelten dieselben Verfahrensschritte entsprechend Absätze 1 und 2.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt oder die Mitgliederversammlung etwas anderes bestimmt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Jedes Vereinsmitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr hat eine Stimme.
- (8) Wahlen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen. Sie müssen geheim erfolgen, sobald der offenen Wahl ein Drittel der anwesenden Mitglieder widerspricht. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und werden vom Versammlungsleiter, in der Regel ein Mitglied des Vorstandes, und vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- dem Vorsitzenden,
 - einem Stellvertreter,
 - dem Kassenwart,
 - dem Schriftführer,
 - Beauftragten für Presse und Öffentlichkeitsarbeit (Internet, Social Media) und
 - Beisitzern.
- (2) Der Vorsitzende und der Stellvertreter bilden den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsrecht.

- (3) Alle Ämter werden ehrenamtlich geführt und verwaltet.
- (4) Die Amtsperiode dauert vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt oder berufen ist. Diese Berufung ist durch den Vorstand beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes durch Mehrheitsbeschluss möglich, wenn die nächste Mitgliederversammlung nicht binnen drei Monaten möglich ist. Die Berufung ist jedoch innerhalb eines Monats vom Vorstand zu bestätigen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. In der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Nachwahl erforderlich. Die Wahl erfolgt jedoch nur für die Laufzeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

§ 11 Ordnungen

Die Mitgliederversammlung kann zur Regelung der Tätigkeitsbereiche des Vereins Ordnungen erlassen. Es kann insbesondere eine Geschäfts-, Finanz-, Beitrags- und Jugendordnung beschlossen werden.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzungen oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorsitzende leitet und koordiniert die Arbeit des Vereins.
- (2) Über alle Beschlüsse muss im Vorstand abgestimmt werden. Es gilt die einfache Mehrheit.
- (3) Beschlüsse werden von einem Mitglied des Vorstandes, in der Regel dem Vereinsvorsitzenden, und vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 13 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Sie werden im Bedarfsfall durch Beschluss der Mitgliederversammlung eingerichtet bzw. aufgelöst. Die Abteilungen gehören ihrem jeweiligen Fachverband an. Sie sind dem Vorstand berichts- und rechenschaftspflichtig.
- (2) Die Abteilungen wählen in der Abteilungsversammlung einen Abteilungsleiter und, soweit möglich, einen stellvertretenden Abteilungsleiter. Die gewählte Abteilungsleitung ist dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Name, Anschrift und Telefon zu benennen. Die Amtsperiode dauert zwei Jahre.
- (3) Den Abteilungen steht im Rahmen dieser Satzung, den nach § 11 erlassenen Ordnungen und den Beschlüssen der Vereinsorgane das Recht zu, die Angelegenheiten und Aufgaben ihres sportlichen Bereichs eigenverantwortlich zu regeln. Ihnen werden die zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung erforderlichen Finanzmittel im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsperiode dauert vier Jahre. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Über das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstands.

§ 15 Sportjugend

Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Sie führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung. Der Jugendwart ist Mitglied im Vorstand des Vereins.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3 / 4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Orlamünde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports nutzen muss.
- (4) Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidationen können auch andere Personen bestellt werden, die die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22. August 2019 beschlossen. Sie tritt am selben Tag in Kraft.

Hagen Gruner
Vorsitzender des
Sportvereins Orlamünde e. V.

Stefan Schmidt
Schriftführer